

# Stellungnahme zum Entwurf der Vierzehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)

Stand: 17.2.2015

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels für rund 400.000 selbstständige Unternehmen mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und jährlich 430 Milliarden Euro Umsatz. Der Einzelhandel ist nach Industrie und Handwerk der drittgrößte Wirtschaftszweig in Deutschland. Der HDE hat 100.000 Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Standorte und Größenklassen.

Der HDE sieht die Reform des Produktsicherheitsrechts auf Basis des New Legislative Frameworks grundsätzlich positiv, weil die Pflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure klarer und vor allem ihrer Verantwortung in der Lieferkette entsprechend bestimmt werden.

### **1. Konkretisierung des Begriffs der „gebührenden“ Sorgfalt, § 9 Abs. 1**

Der HDE begrüßt, dass der Begriff der „gebührenden“ Sorgfalt in der Begründung des Verordnungsentwurfs dahingehend konkretisiert wird, dass der Händler seine Lieferung stichprobenartig auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnung überprüft, die für ihn offensichtlich und nachvollziehbar sind. Damit wird eine praxisgerechte Konkretisierung der Anforderung der Druckgeräte-Richtlinie erreicht.

Grundsätzlich ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Prüfpflichten des Händlers stets nur so weit reichen dürfen, wie dem Händler Daten und Informationen selbst vorliegen. Insoweit wird eine klarstellende Ergänzung der Begründung zur Auslegung des Begriffs der „gebührenden Sorgfalt“ angeregt.

### **2. „erforderliche Unterlagen“, § 9 Absatz 2 Nr. 2**

Als problematisch erweist sich bereits in Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie die Verpflichtung der Händler zu prüfen, ob „die erforderlichen Unterlagen sowie die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen“ beigefügt sind. Im Verordnungsentwurf wird diese Formulierung in § 9 Absatz 2 Nr. 2 übernommen. In der Begründung zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 heißt es, dass „der Händler das Vorhandensein aller erforderlichen Unterlagen, der Betriebsanleitung und der Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache überprüfen [muss]“ (vgl. S 27).

Weder die Richtlinie noch die Verordnung geben einen eindeutigen Hinweis darauf, um welche Unterlagen es sich dabei handeln sollte.

Laut § 5 Absatz 3 stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung an. Der Hersteller fügt dem Druckgerät *keine* Kopie der Konformitätserklärung bei. Stattdessen hält der Hersteller die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen zehn Jahre

lang für die zuständigen Behörden bereit (vgl. § 5 Absatz 4). Laut § 6 Absatz 3 Nummer 1 ist der Hersteller dafür verantwortlich, dass den Druckgeräten die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind.

Da die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen nach § 5 Abs. 3 gemäß § 5 Abs. 4 nicht beigelegt werden und weitere Unterlagen nicht erwähnt sind, müsste dringend konkretisiert werden, welche Unterlagen neben der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen vorhanden sein sollen. Ansonsten kann der Händler seine Prüfpflicht insoweit kaum erfüllen.

Wenn es keine weiteren „erforderlichen Unterlagen“ gibt, sollte die Pflicht zur Überprüfung des Vorhandenseins auf die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen begrenzt werden. Eine Verpflichtung zur Überprüfung des Vorhandenseins weiterer „erforderlicher Unterlagen“ läuft nach Ansicht des HDE ins Leere.

### **3. „Technische Unterlagen“**

Laut § 6 Absatz 1 muss der Hersteller die zur Identifikation erforderliche Information auf dem Druckgerät oder auf der Verpackung bzw. in den beigelegten Unterlagen angeben. Laut § 5 Absatz 4 muss der Hersteller die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen von Druckgeräten zehn Jahre lang für die zuständigen Behörden bereithalten.

In der Begründung zu § 6 Absatz 1 heißt es hingegen, dass der Hersteller diese Informationen auf dem Druckgerät oder auf der Verpackung bzw. in den beigelegten *technischen* Unterlagen angeben kann. Da die technischen Unterlagen gerade nicht beigelegt sind, sollte der Klarheit halber auch in der Begründung zu § 6 Absatz 1 das Wort „technische“ gestrichen werden.

### **4. Form der Übermittlung von Informationen und Unterlagen für den Konformitätsnachweis**

In § 9 Absatz 6 des Verordnungsentwurfs wird Art. 9 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie, nach dem die Informationen und Unterlagen für den Konformitätsnachweis auf Papier oder in elektronischer Form geliefert werden können, nicht übernommen. Die elektronische Bereitstellung der Informationen und Unterlagen bietet für die Beteiligten große Vorteile. Für die Unternehmen ist sie mit deutlich geringerem Aufwand verbunden und sorgt für die nötige Rechtssicherheit für den Fall, dass Unterlagen an die zuständigen Behörden übermittelt werden müssen. Im Lichte der eGovernment-Strategie der Bundesregierung sollte die Möglichkeit zur elektronischen

Übermittlung der Informationen und Unterlagen eröffnet sein. Um Zweifel daran zu vermeiden, wird angeregt, Art. 9 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie in den Verordnungsentwurf zu übernehmen.

Rückfragen bitte an:

Georg Grünhoff

Telefon: 030/726250-38

E-Mail: [gruenhoff@hde.de](mailto:gruenhoff@hde.de)